

Minderjährige für Urheberrechtsverletzungen zur Kasse gebeten

Der Umgang mit dem Internet gehört für Jugendliche zu ihrem Alltag. Dass beim sorglosen Surfen der Jugendlichen häufig Urheberrechte Dritter verletzt werden, kann diese jedoch teuer zu stehen kommen. Deutsche Gerichte haben minderjährige Rechtsverletzer wiederholt nicht nur zur Unterlassung, sondern darüber hinaus auch zu Schadensersatzzahlungen verurteilt.

Bei im Internet veröffentlichten Liedern, Filmen und Bildern handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 6 i.V.m. § 2 Abs. 2 UrhG bzw. gemäß § 72 UrhG. Dem Urheber eines Werkes steht als alleinigem Berechtigten das Recht zu, dieses zu vervielfältigen, zu verbreiten und es im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Wenn Jugendliche im Internet Lieder, Filme oder Bilder von anderen Internetseiten kopieren, in ihre eigenen Internetauftritte einbinden und dort eventuell sogar zum Download für Dritte anbieten, liegen darin gleich mehrere Urheberrechtsverletzungen. Das Kopieren ist eine Vervielfältigungshandlung (§ 16 UrhG) und das Einstellen auf die eigene Internetseite eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Unterbleibt ein Hinweis auf den wahren Urheber des Werkes, liegt darin außerdem eine Verletzung des Namensnennungsrechts aus § 13 UrhG. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Jugendliche ohne die Einwilligung des Urhebers ein Werk bearbeitet und dann ins Internet einstellt (§ 23 UrhG), z.B. aus urheberrechtlich geschützten Bildern eine Diashow mit Gedichten erstellt oder aus einem kopierten Lied einen vermeintlich eigenen „Remix“ macht. Diese Handlungen lösen gemäß § 97 Abs. 1 und 2 UrhG nicht nur Unterlassungsansprüche, sondern auch Schadensersatzansprüche des Berechtigten aus.

So wurde ein zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung 15-jähriger zur Unterlassung und daneben zur Zahlung von 9000 € Schadensersatz und Ersatz der Abmahnkosten von 2015,38 € verurteilt, weil er auf seiner Homepage ein Lied des Klägers zum Download angeboten hatte.¹ Der BGH stellte fest, dass diese Haftung des Minderjährigen nach dem Urheberrechtsgesetz eine deliktische Haftung ist und daher keine Privilegierung des Minderjährigen nach den Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) in Betracht kommt. Seine Haftung beurteilt sich lediglich danach, ob der Minderjährige die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt (Rechtsgedanke des § 828 Abs. 3 BGB).

In einem anderen Fall musste ein 17-jähriger wegen der Verwendung von vier fremden Lichtbildern auf seiner Internetseite ohne Nennung des Fotografen einen Schadensersatz in Höhe von 119 € pro Lichtbild leisten.

Dabei nehmen die Gerichte in vielen Fällen an, dass auch Kinder und Jugendliche die für die Haftung erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Minderjährige die Fähigkeit hat, das Unrecht seiner Handlung gegenüber Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlung selbst eintreten zu müssen.² Der Mangel der Einsichtsfähigkeit ist vom Minderjährigen zu behaupten und zu

¹ BGH, Urt. v. 3.2.2011, Az. I ZA 17/10, K&R 2011, 344 f.

² LG München, Urt. v. 19.6.2008, Az. 7 O 16402, MMR 2008, 619 (620).

beweisen.³ Das OLG Hamburg⁴ stellt dazu fest, dass auch minderjährigen Internetnutzern bewusst ist, dass dieses Medium nicht dazu berechtigt, sich unerlaubt und gegen den Willen des Berechtigten fremde Güter anzueignen und daraus Gewinn zu erzielen. Weiter stellt das OLG klar, dass auch die verbreitet im Internet anzutreffenden konkludenten Einverständnisse der Rechteinhaber mit einer kostenfreien Nutzung sich ausschließlich auf einen privaten Gebrauch durch die Nutzer beziehen, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich erklärt ist.

Eltern haften mit

Die Gerichte beschränken die urheberrechtliche Haftung nicht auf die rechtsverletzend tätig gewordenen Minderjährigen, sondern erstrecken die Haftung auch auf deren gesetzliche Vertreter.⁵ Denn das Überlassen eines Internetzugangs an Minderjährige, bringe die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich, dass von diesen Urheberrechtsverletzungen begangen werden. Dieses Risiko löst Prüf- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang zur Verfügung stellt. Die Haftung der Eltern folgt aus § 832 Abs. 1 BGB wegen der Außerachtlassung ihrer Aufsichtspflicht. Dabei richten sich das Maß der gebotenen Aufsicht und damit auch die Wahrscheinlichkeit der Haftung der Eltern nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakters des Kindes.

Forschungstelle Recht im DFN

29.08.2011

³ *LG München*, Urt. v. 19.6.2008, Az. 7 O 16402, MMR 2008, 619 (620).

⁴ *OLG Hamburg*, Beschl. V. 13.9.2006, Az. 5 U 161/05, MMR 2007, 533 (534).

⁵ Vgl. *LG München*, Urt. v. 19.6.2008, Az. 7 O 16402, MMR 2008, 619; *LG Köln*, Urt. v. 28.2.2007, Az. 28 O 10/07, ZUM-RD 2008, 98 (nicht rechtskräftig).